

Von jeder Geburt, zu der eine der Klasse angehörende Hebamme zugezogen wird, gleichviel ob die Geburt innerhalb des Bezirks stattfindet oder nicht, ist ein zur Hälfte von der Hebamme, zur Hälfte aus der Bezirkskasse zu zahlender Beitrag zu der Klasse zu entrichten.

Die Höhe dieses Beitrags sowie überhaupt die Satzungen der Klasse werden vom Bezirksauschuß mit Genehmigung des Fürstlichen Ministeriums, Abteilung für das Innere, festgestellt.

Die zwangsweise Beitreibung der Hebammenbeiträge erfolgt durch das Fürstliche Landratsamt nach Maßgabe des Gesetzes vom 10. August 1899, die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege betreffend.

3.

Bis zu der gemäß Ziffer 2 erfolgenden Feststellung der Höhe des Klassenbeitrages durch den Bezirksauschuß bleibt der § 14 Abs. 2 in seiner gegenwärtigen Fassung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigedrückten Fürstlichen Insignel.

Schloß Osterreich, den 7. Mai 1910.

(L. S.)

Heinrich XXVII.

v. Hinüber. K. Graefel. Aufbegeh.